Gefahrgutunterweisung gem. ADR 1.3

Stand 2024

Referent:
José Reyes Schmitt

Gefahrgut – Teil 1

Einführung

Zweck der Vorschriften

Nationale Vorschriften

54 Vertragsstaaten Stand 2023

- Albanien (Jan. 2005)
- Andorra (März 2009)
- Armenien (Mai 2022)
- Aserbaidschan Sept. 2000)
- Belarus (Apr. 1993)
- Belgien (Aug. 1960)
- Bosnien und Herzegowina (Sept. 1993)
- Bulgarien (Mai 1995)
- Dänemark (Juli 1981
- Deutschland (Dez. 1957)
- Estland (Juni 1996)
- Finnland (Feb. 1979)
- Frankreich (Dez. 1957)
- Georgien (Sept. 2016)
- Griechenland (Mai 1988)
- Irland (Oct. 2006)
- Island (Feb. 2011)
- Italien (Dez. 1957)
- Kasachstan (Juli 2001)
- Kroatien (Nov. 1992)
- Lettland (Apr. 1996)
- Liechtenstein (Dez. 1994)
- Litauen (Dez. 1995)
- Luxemburg (Juli 1970)
- Malta (Mai 2007)
- Marokko (Mai 2001)
- Mazedonien (Apr. 1997)
- Moldawien (Juli 1998)
- Montenegro (Okt. 2006)
- Niederlande (Nov. 1963)
- Nigeria (Okt. 2018)
- Norwegen (Feb. 1976)
- Österreich (Sept. 1973)
- Polen (Mai 1975)
- Portugal (Dez. 1967)
- Rumänien (Juni 1994)
- Russische Föderation (Apr. 1994)
- San Marino (Jan. 2018)
- Schweden (März 1974)
- Schweiz (Juni 1972)
- Serbien (März 2001)
- Slowakei (Mai 1993)
- Slowenien (Juli 1992)
- Spanien (Nov. 1972)
- Tadschikistan (Dez. 2011)
- Tschechische Republik (Juni 1993)
- Tunesien (Sept. 2008)
- Türkei (Feb. 2010)
- Uganda (September 2022)
- Ukraine (Mai 2000)
- Ungarn (Juli 1979)
- Usbekistan (Jan. 2020)
- Vereinigtes Königreich (Juni 1968)
- Zypern - griechischer Teil (Apr. 2004)

ADR Vertragsstaaten 2023

ADR | Gefahrgutrecht - Straße

- ADR ist das Internationale Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße | 54 Staaten.
- Am 30.09.1957 wurde ADR in Genf unter Leitung der UNECE beschlossen. Seit 01.01.1979 in Deutschland in Kraft.
- 2-jährige Anpassung an aktuelle technische & rechtliche Gegebenheiten.
- Maßgebend für Deutschland: GGBefG, GGVSEB, RSEB, GbV und GGAV.
  www.gesetze-im-internet.de

Nationale Vorschriften

- **GGBefG -**
  Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter
- **GGVSEB -**
  Gefahrgutverordnung Straße. Eisenbahn und Binnenschifffahrt
- **GGAV -**
  Gefahrgut-Ausnahmeverordnung
- **GGKontrollV -**
  Gefahrgut-Kontrollverordnung
- **GbV -**
  Gefahrgutbeauftragtenverordnung
- **Evtl. Multilaterale Vereinbarungen** (Übergangsfristen beachten)

Gefahrgutrecht = Transportrecht

Gefährliche Güter sind im Prinzip die o.g. gefährlichen

Stoffe und Gegenstände, von denen *auf Grund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen* ausgehen können.

Zur Klassifizierung von Gefahrgütern wird im Prinzip die Auswirkung eines einmaligen Kontaktes mit Personen bei einem Unfall betrachtet (akute Wirkung eines Stoffes oder Gegenstandes).

§ 2 GGBefG…und die Beförderung?

Die Beförderung im Sinne dieses Gesetzes umfasst nicht nur den Vorgang der Ortsveränderung, sondern auch die

- **Übernahme und die Ablieferung des Gutes**
- **zeitweilige Aufenthalte im Verlauf der Beförderung**
- **Vorbereitungs- und Abschlusshandlungen (Verpacken und Auspacken der Güter, Be- und Entladen)**
- **Herstellen, Einführen und Inverkehrbringen von Verpackungen, Beförderungsmitteln und Fahrzeugen für die Beförderung gefährlicher Güter, auch wenn diese Handlungen nicht vom Beförderer ausgeführt werden.**

Ein zeitweiliger Aufenthalt im Verlauf der Beförderung liegt vor, wenn dabei gefährliche Güter für den Wechsel der Beförderungsart oder des Beförderungsmittels (Umschlag) oder aus sonstigen transportbedingten Gründen zeitweilig abgestellt werden.

Gefahrstoffrecht = Umgangsrecht

Gefährliche Stoffe
sind Stoffe oder Gegenstände,
<u>während ihres Gebrauchs</u> gefährliche
Stoffe freisetzen können.

Zur Klassifizierung von Gefahrstoffen wird im Prinzip die Auswirkung
des dauernden beruflichen Kontaktes mit Personen betrachtet,
demgemäß also auch die chronische Wirkung eines Stoffes.

Gefahrstoffe haben tendenziell niedrigere Grenzwerte bei
der Klassifizierung als die gleichen Gefahrgüter.

GGBefG vs. GefStoffV

2.2. Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung
Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten
Xylol (o,m,p)

Signalwort: Achtung

Piktogramme:

Gefahrenhinweise

H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Zielsetzungen:

- Mensch und Umwelt vor schädlichen Einwirkungen zu schützen.
- Das Erkennen von gefährlichen Stoffen zu erleichtern und sie entsprechend zu kennzeichnen.
- Menschen, die mit diesen Stoffen umgehen/arbeiten, durch Prävention (Arbeitsschutz) auch vor langfristigen Schäden zu schützen.

WICHTIG: Das Umgangsrecht, z.B. Gefahrstoffverordnung, Waffengesetz oder auch Wasserhaushaltsgesetz, behält auch während der Beförderung seine Gültigkeit.

Wissenswertes

Nationales Recht muss immer beachtet werden! In Deutschland gültige Ausnahmen sind auch weiterhin möglich, wenn diese nicht durch das ADR geregelt sind.

Desgleichen bemüht sich bei den Umgangsrechten das **GHS** (Global Harmonized System) um eine weltweite Harmonisierung der Klassifizierung, Kennzeichnung und Verpackung von Gefahrstoffen.

In Europa gilt die **CLP-Verordnung** und in Deutschland darüber hinaus auch die GefStoffV. Beide verlangen ein Sicherheitsdatenblatt, aber nicht für Gegenstände…

Transportrecht

Verkehrsträger	Vorschrift
Straße/ Schiene	GGVSEB
	ADR / RID
Binnenschifffahrt	GGVSEB
	ADN
Seeverkehr	GGVSee
	IMDG-Code
Luftverkehr	ICAO-TI oder
	IATA-DGR

weitere mögliche Schutzvorschriften:
GbV, GGAV, ADR-und RID Ausnahmen, GGKontrollV, Schutzvorschriften für die Beförderung

Umgangsrecht

WaffG (Waffengesetz)
ChemG (ChemikalienGesetz)
GefStoffV (GefahrstoffVerordnung)
BetrSichV (BetriebssicherheitsGesetz)
SprengG (SprengstoffGesetz)
AtG (AtomGesetz)
WHG (WasserhaushaltsGesetz)
EU-VO (EU- Verordnungen, z.B. CLP-VO) Schutzvorschriften für Arbeitnehmer und Umwelt (z. B. AGW Arbeitsplatzgrenzwerte)
REACH*

Umgangsrecht | Sprengstoffe

Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG)

§ 27 Erlaubnis zum Erwerb und zum Umgang

§ 17 Lagergenehmigung

§ 16i Pflichten des Händlers

§ 15 Einfuhr, Durchfuhr und Verbringen

Gefahrgut – Teil 1 – Beteiligte (Begriffsdefinition)

Fragen an die Teilnehmer:

- Wer versendet **KEINE** (Gefahrgut-) Produkte an Endverbraucher?
- Wer hat nur gelegentlich Rücksendungen an Lieferanten (die z.B. Gefahrgut-Produkte haben)?
- Wer betreibt (auch) Versandhandel?
- Wer handelt mit (Schwarz-)Pulver?

Folgende Beteiligte sind definiert:

- Auftraggeber
- Absender
- Verpacker
- Verlader
- Beförderer
- Entlader
- Empfänger

Gemeint ist hier immer DAS

Unternehmen.

Mitarbeiter, die diese Tätigkeiten im Unternehmen ausführen sind verantwortliche Personen

Beauftragte Personen werden benannt oder sie sind Kraft ihrer Funktion verantwortlich für den Betrieb

(z.B. Lagerleiter, Logistikleiter, Meister, etc.)

Unter-nehmen

Handelt mit GG

Kein Versand

Empfänger

Versand-handel

Ggf. Versender, Absender, Verpacker, ggf. Verlader, Entlader Empfänger,

wenn, JA dann

Rücksendungen beachten

Gefahrgut - Beteiligte (Pflichten)

Praxisteil

Hier kommen die Handlungsempfehlungen, welche für Ihr Unternehmen (je nach Funktion im Betrieb) im Alltag wichtig sind!

Begriffsbestimmungen nach §2 GGVSEB

- ***Absender*** ist das Unternehmen, das selbst oder für einen Dritten gefährliche Güter versendet. Erfolgt die Beförderung auf Grund eines Beförderungsvertrages, gilt als Absender der Absender nach diesem Vertrag.

- ***Auftraggeber des Absenders*** ist das Unternehmen, das einen Absender beauftragt, als solcher aufzutreten und Gefahrgut selbst oder durch einen Dritten zu versenden (Streckengeschäft).

ABSENDER (Pflichten nach GGVSEB)

Der Absender hat

- dafür zu sorgen, dass nur Verpackungen verwendet werden, die zugelassen und geeignet sind.
- dafür zu sorgen, dass ein Beförderungspapier mitgegeben wird, das die erforderlichen Angaben enthält.
- eine Kopie des Beförderungspapiers für einen Mindestzeitraum von drei Monaten ab Ende der Beförderung aufzubewahren.
- den Beförderer vor der Beförderung in **nachweisbarer Form** über die Bruttomasse der in begrenzten Mengen zu versendenden gefährlichen Güter zu informieren.

ABSENDER (Pflichten nach GGVSEB)

	B	der Absender			
		der Absender entgegen § 18 Abs. 1			
S,E,B	6	Nr. 1 einen Hinweis			
	6.1	nicht oder nicht richtig oder nicht vollständig (relevante Angaben, z. B. UN-Nummer, offizielle Benennung, Verpackungsgruppe) oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gibt,	Nr. 4a	500,-	I
	6.2	nicht vollständig (andere fehlende Angaben als unter 6.1) gibt;		200,-	III
S,E,B	7	Nr. 2 den Beförderer nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig informiert;	Nr. 4b	500,-	I

Begriffsbestimmungen nach §2 GGVSEB

- ***Verpacker*** ist das Unternehmen, das die gefährlichen Güter in Verpackungen einschließlich Großverpackungen (…) einfüllt oder die Versandstücke zur Beförderung vorbereitet. Verpacker ist auch das Unternehmen, das gefährliche Güter verpacken lässt oder das Versandstücke oder deren Kennzeichnung oder Bezettelung ändert oder ändern lässt.

- ***Versandstück*** ist das versandfertige Endprodukt des Verpackungsvorganges, bestehend aus Verpackung, der Großpackung oder dem Großpackmittel (IBC) und ihrem beziehungsweise seinem Inhalt (…)

VERPACKER (Pflichten nach GGVSEB)

Der Verpacker hat

- die Vorschriften über das Verpacken und Zusammenpacken,
- die Vorschriften über die Kennzeichnung und Bezettelung
- und die Vorschriften über die Verwendung und Prüfung der Dichtheit nach dem Befüllen von Druckgefäßen einzuhalten.

VERPACKER (Pflichten nach GGVSEB)

Der Verpacker hat

- beim Bilden einer Ladeeinheit (Umverpackung) Versandstücke in den Umverpackungen zu sichern.
- bei der Verwendung von Umverpackungen (Ladeeinheiten) die Kennzeichnungs- und Bezettelungsvorschriften zu beachten.

VERPACKER (Pflichten nach GGVSEB)

	F.	der Verpacker			
		der Verpacker entgegen § 22 Abs. 1			
S,E,B	125	Nr. 1 oder 2 eine dort genannte Vorschrift über das Verpacken, das Umverpacken und die Kennzeichnung nicht beachtet;	Nr. 11a	500,-	I
S,E,B	126	Nr. 3 eine dort genannte Vorschrift über die Verwendung und Prüfung nicht beachtet;	Nr. 11b	800,-	I
S,E,B	127	Nr. 4 eine dort genannte Vorschrift über das Zusammenpacken nicht beachtet;	Nr. 11c	800,-	I
S,E,B	128	Nr. 5 eine dort genannte Vorschrift über die Kennzeichnung und Bezettelung nicht beachtet;	Nr. 11d	500,-	I/II
S,E,B	129	Nr. 6 Versandstücke in Umverpackungen nicht sichert;	Nr. 11e	500,-	I

Begriffsbestimmungen nach §2 GGVSEB

- ***Verlader*** ist das Unternehmen, das verpackte gefährliche Güter, (…) in oder auf ein Fahrzeug (ADR), (…) verlädt (…)
- ***Verlader*** ist auch das Unternehmen, das als unmittelbarer Besitzer das gefährliche Gut dem Beförderer zur Beförderung *übergibt* oder *selbst befördert.*

VERLADER (Pflichten nach GGVSEB)

Der Verlader hat

- zu prüfen, dass die Güter zur Beförderung nicht verboten sind.
- hat bei der Übergabe gefährlicher Güter zur Beförderung zu prüfen, ob die Verpackung erkennbar unvollständig oder beschädigt oder an der Außenseite mit Anhaftungen gefährlicher Rückstände versehen ist.

➔ Er darf ein beschädigtes oder kontaminiertes Versandstück erst zur Beförderung übergeben, wenn der Mangel beseitigt wurde.

Dies gilt auch für die Beförderung bei Anwendung der LQ-Variante (begrenzte Menge)

VERLADER (Pflichten nach GGVSEB)

Der Verlader

- hat dafür zu sorgen, dass, falls vorgeschrieben, Großzettel oder andere Kennzeichen und Warnzeichen am Fahrzeug angebracht werden.
- hat dafür zu sorgen, dass die Versandstücke ordnungsgemäß verladen werden (Ausrichtung)!
- auf das Rauchverbot zu achten!

VERLADER (Pflichten nach GGVSEB)

	E.	der Verlader			
		der Verlader entgegen §21 Abs. 1			
S,E,B	94	Nr. 1 Güter übergibt;	Nr. 10a	1500,-	I
S,E,B	95	Nr. 2	Nr. 10b		
	95.1	ein unvollständiges,		300,-	II
	95.2	ein beschädigtes,		500,-	I
	95.3	ein an der Außenseite mit Anhaftungen gefährlicher Rückstände versehenes		500,-	I
		Versandstück zur Beförderung übergibt;			

EMPFÄNGER/ENTLADER (Pflichten nach GGVSEB)

Der Empfänger/ Entlader hat

- die Annahme des Gutes nicht ohne zwingenden Grund zu verzögern.
- vor der Entladung zu prüfen, ob das richtige Gut/Versandstück abgeladen werden soll.
- dafür zu sorgen, dass das Rauchverbot, Verbot von Feuer und offenem Licht auf dem Fahrzeug oder in der Nähe sowie beim Entladen eingehalten wird. Das Rauchverbot schließt E- Zigaretten etc. ausdrücklich ein!

EMPFÄNGER/ENTLADER (Pflichten nach GGVSEB)

Der Empfänger/ Entlader hat

- vor der Entladung zu prüfen, ob die Verpackung so beschädigt worden ist, dass eine Gefahr für den Entladevorgang entsteht; in diesem Fall hat er sich zu vergewissern, dass die Entladung erst durchgeführt wird, wenn geeignete Maßnahmen zur Abwehr einer Gefahr ergriffen worden sind.
- **Empfehlung:** Informieren Sie Ihren Lieferanten, wenn z. B. ein Versandstück nicht richtig gekennzeichnet worden ist oder keine baumustergeprüfte Verpackung verwendet wurde, am besten schriftlich, z.B. per Email. Legen Sie das Schreiben unter Ihrer Dokumentation ab.

EMPFÄNGER/ENTLADER (Pflichten nach GGVSEB)

Der Empfänger/ Entlader hat

- dafür zu sorgen, dass im Falle eines schweren Unfalls oder Zwischenfalls beim Entladen, dass der BALM - spätestens innerhalb eines Monats nach dem Ereignis- ein Unfallbericht gem. Unterabschnitt 1.8.5.4 vorgelegt wird.
- dafür zu sorgen, dass alle an der Beförderung beteiligten Personen des Unternehmens vor Beginn der Tätigkeit im Umgang mit gefährlichen Güter gemäß ihren Verantwortlichkeiten unterwiesen sind.

EMPFÄNGER/ENTLADER

	D.	**der Empfänger**			
		der Empfänger entgegen §20 Abs. 1			
S,E,B	84	Nr. 1 Buchstabe a die Annahme des Gutes verzögert oder verweigert;	Nr. 9a	200,-	III
	H.	**der Entlader**			
		der Entlader entgegen §23a Abs. 1			
S,E,B	178	Nr. 1 sich nicht vergewissert, dass die richtigen Güter ausgeladen werden;	Nr. 15a. a)	800,-	I

Beförderer (Pflichten nach GGVSEB)

Der Beförderer…

- darf, wenn er einen Verstoß gegen die Vorschriften des ADR feststellt, die Sendung so lange nicht befördern, bis die Vorschriften erfüllt sind.
- hat eine Kopie des Beförderungspapiers für gefährliche Güter und der im ADR festgelegten zusätzlichen Informationen und Dokumentation für einen Mindestzeitraum von drei Monaten ab Ende der Beförderung nach Unterabschnitt 5.4.4.1 ADR aufzubewahren.

Beförderer (Pflichten nach GGVSEB)

Der Beförderer hat …

- dafür zu sorgen, dass die Vorschriften über die Begrenzung der beförderten Nettoexplosivmengen eingehalten werden.
- die Beförderungseinheit mit Feuerlöschgeräten nach Abschnitt 8.1.4 ADR auszurüsten.
- dem Fahrzeugführer die erforderliche Ausrüstung zur Durchführung der Ladungssicherung zu übergeben.
- die Beförderungseinheit mit der Schutzausrüstung auszurüsten.

Beförderer

		der Beförderer entgegen § 19 Abs. 1			
S,E,B	28	Nr. 1 den Absender nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig informiert;	Nr. 5a	500,-	I
S,E,B	29	Nr. 2 eine Sendung befördert, die nicht die Vorschriften erfüllt; *) Bei den bereits aufgeführten Ordnungswidrigkeiten wird der Betrag verdoppelt; ansonsten wegen vorsätzlichen Handelns: 500,-.	Nr. 5b	500,-*)	I/II/III
S,E,B	30	Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass ein Tank nicht zur Beförderung aufgegeben wird;	Nr. 5c	800,-	I
S,E,B	31	Nr. 4 eine Kopie des Beförderungspapiers, der Information oder Dokumentation nicht oder nicht mindestens 3 Monate aufbewahrt;	Nr. 5d	500,-	I
S,E,B	32	Nr. 5 nicht dafür sorgt, dass die Dokumente die erforderlichen Angaben enthalten;	Nr. 5e	800,-	I
S,E,B	33	Nr. 6 nicht dafür sorgt, dass die Dokumente die erforderlichen Angaben enthalten;	Nr. 5f	500,-	I

Fahrzeugführer (Pflichten nach GGVSEB)

Der Fahrer hat dafür zu sorgen, dass

- die Vorschriften über die Begrenzung der beförderten Nettoexplosivmengen eingehalten werden.
- die Warntafeln aufgeklappt werden.
- die Ware, das Beförderungspapier und die Ausrüstung passen.
- die Ladung gesichert ist.
- das Rauchverbot eingehalten wird.

Fahrzeugführer

		der Verlader entgegen §29 Abs. 1 (auch Fahrzeugführer)			
S	120	eine dort genannte Vorschrift über die Beladung und Handhabung nicht beachtet	Nr. 21a		
	120.1	Zusammenladung,		500,-	I
	120.2	Begrenzung der beförderten Mengen,		500,-	I
	120.3	Handhabung und Verstauung,		500,-	I
	120.4	Reinigung vor dem erneuten Beladen, wenn Gefahrgut ausgetreten ist,		250,-	II
	120.5	Sondervorschriften für die Beladung und die Handhabung,		600,-	I
	120.6	Ausrichten von Versandstücken und Umverpackungen,		500,-	I
	120.7	Beladung trotz einer bei Dokumentenkontrolle/ Sichtprüfung festgestellten Rechtsnonkonformität,		200,- bis 1000,-	III/II/I
	120.8	Unterlassene Untersuchung vor Beladung,		250,-	II

Pflichten ALLER Beteiligten nach GGVSEB

Alle vorgenannten Beteiligten haben darüber hinaus die Verpflichtung, ihre Mitarbeiter regelmäßig entsprechend deren Aufgabenbereich nach Kapitel 1.3. ADR und den §§ 17 bis 29 GGVSEB zu unterweisen bzw. unterweisen zu lassen.

Erst nach der erfolgten Unterweisung gem. § 27 darf der Mitarbeiter gefährliche Güter verpacken, verladen, empfangen bzw. entladen.

Die Unterweisungen sind regelmäßig (alle 2 Jahre) durchzuführen und zu dokumentieren.

Pflichten ALLER Beteiligten nach ADR/GGVSEB

		der Entlader entgegen §27 Abs. 4 (auch Auftraggeber des Absenders, Absender, Verpacker, Verlader, Befüller, Beförderer und Empfänger)			
S,E,B	197	Sicherungspläne nicht einführt und nicht anwendet;	Nr. 19f	500,-	II
		der Entlader entgegen §29 Abs. 2 (auch Verlader, Beförderer, Empfänger und Fahrzeugführer)			
S	198	eine dort genannte Vorschrift über	Nr. 21b		
	198.1	Nr. 1 das Verbot der direkten Sonneneinstrahlung, der Einwirkung von Wärmequellen und zum Abstellen an ausreichend belüfteten Stellen,		600,-	I
	198.2	Nr. 2 die Beförderung in Versandstücken,		500,-	I
	198.3	Nr. 3 das Rauchverbot,		500,-	I

Gefahrgutbeauftragte nach GbV

§1 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung besagt, dass jedes Unternehmen, dessen Tätigkeit die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, der Schiene, auf schiffbaren Binnengewässern und Seeschiffen umfasst, einen Gefahrgutbeauftragten zu bestellen haben.
Die Verordnung regelt Geltungsbereich, Schulung, Prüfungen, Zuständigkeiten und Pflichten der Beteiligten und Befreiungen.

GbV

§2 **Befreiungen**

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für Unternehmen,

1. deren Tätigkeit sich auf Beförderungen beziehen, deren Freistellung von den Vorschriften des ADR/RID/ADN/IMDG Code geregelt ist oder sich auf Mengen je Beförderungseinheit erstrecken, die unterhalb der in ***Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR*** festgelegten Mengen liegen (1.000-Punkte-Regel), oder die ausschließlich Beförderungen als LQ (Kapitel 3.4) ADR/RID/ADN/IMDG-Code durchführen.

GbV

§2 Befreiungen

2. die in einem Kalenderjahr an der Beförderung von nicht mehr als 50 Tonnen netto gefährlicher Güter für den **Eigenbedarf in Erfüllung betrieblicher Aufgaben** beteiligt sind, wobei dies bei radioaktiven Stoffen nur bei der Beförderung der UN Nummern 2908 und 2911 gilt.

Unterweisung nach 1.3 ADR und § 27 GGVSEB

- Jeder, der mit Gefahrgut umgeht, muss gem. 1.3 ADR entsprechend seiner Tätigkeit/Verantwortlichkeit unterwiesen sein.
- Die Unterweisung darf ein/e Gefahrgutbeauftragte/r durchführen. Das kann eine im Unternehmen angestellte Person oder ein/e externe/r Gefahrgutbeauftragte/r sein.

Was macht der GB?

- Der/die Gefahrgutbeauftragte hat eine Beraterfunktion ohne Weisungsbefugnis.
- Er erstattet dem Unternehmer Bericht.
- Das Unternehmen muss dem Gefahrgutbeauftragten alle für seine Tätigkeit notwendigen Informationen zur Verfügung stellen.

Gefahrgüter in Ihrem Unternehmen

Gefahrgut im Fachhandel/Werkstatt

- **Munition 1.4S:**

– **„UN0012, PATRONEN FÜR WAFFEN, MIT INERTEM GESCHOSS oder PATRONEN FÜR HANDFEUERWAFFEN“**

- **SRS Munition 1.4S:**

– **„UN0014, PATRONEN FÜR WAFFEN, MANÖVER oder PATRONEN FÜR HANDFEUERWAFFEN, MANÖVER oder PATRONEN FÜR WERZEUGE, OHNE GESCHOSS“**

– **„UN0337, FEUERWERKSKÖRPER“**

- **Munition 1.4G:**

– **„UN0301, MUNITION, AUGENREIZSTOFF, mit Zerleger, Ausstoß –oder Treibladung“**

– **„UN0312, PATRONEN, SIGNAL“**

– **„UN0336, FEUERWERKSKÖRPER“**

Gefahrgut im Fachhandel/Werkstatt

- **Anzündhütchen 1.4S**
  - **„UN0044, ANZÜNDHÜTCHEN“**
  - **„UN0055, TREIBLADUNGSHÜLSEN, LEER, MIT TREIBLADUNGSZÜNDER“**

- **Schwarzpulver 1.1D**
  - **„UN0028, SCHWARZPULVER, GEPRESST oder als PELLETS“**

- **NITROCELLULOSE**
  - **„UN0340, UN0341, UN0342, UN0343, UN2059, UN2555, UN2556, UN02557“**

- **Ballistol/Pflegemittel/Öle**
  - **als Öl oder Pflegemittel z.B. UN1268, als Spray der „UN1950, Aerosole“ zugeordnet**

- **Diverse Brüniermittel, Lösungsmittel usw.**

Gefahrgut im Fachhandel/Werkstatt

Lithium-Zellen oder -Batterien

- LITHIUM-IONEN-ZELLEN-ODER-BATTERIEN
- UN 3480, UN 3481
- LITHIUM-Metall-ZELLEN-ODER-BATTERIEN
- UN3090 und UN3091

Nickelmetallhydrid Batterien unterliegen nicht dem ADR!

Kennzeichen für Lithium-Ionen- Batterien bei Versand

Kennzeichen	UN Nummer	Beispiele
	UN 3090 Lithium-Metall-Batterien UN 3091 Lithium- Metall-Batterien mit Ausrüstungen oder Lithium-Metall-Batterien zusammen mit Ausrüstungen verpackt UN 3480 Lithium-Ionen Batterien UN 3481 Lithium-Ionen-Batterien mit Ausrüstungen verpackt	z. B. Leica Gläser mit Knopfzellen

Das Kennzeichen muss die Form eines Rechteckes in den Mindestabmessungen von 100 mm x 100 mm sein, und einen mindestens 5 mm breiten rot schraffierten Rand haben.
Das Symbol (Ansammlungen von Batterien, von denen eine beschädigt und entflammt ist, über der UN-Nummer für Lithium-Ionen-oder Lithium- Metall-Batterien oder –Zellen) muss schwarz sein und auf weißem Hintergrund erscheinen.
Wenn es die Größe des Versandstückes erfordert, dürfen/ darf die Abmessungen/ Linienbreite auf bis zu 105mm in der Breite und auf 74 mm in der Höhe reduziert werden.

* Platz für die UN Nummer

Sondervorschriften aus Spalte 6 der Tabelle A im Kapitel 3.2

„Freistellungen gem. Sondervorschrift 188 für kleine Lithiumbatterien“

Zellen: 1g Lithium-Metall-Gehalt
Batterien: 2g Lithium-Metall-Gehalt

Zellen Nennenergie in Wattstunden 20
Batterien Nennenergie in Wattstunden 100

* Platz für die UN Nummer

Zum Beispiel:
Leica Gläser mit Knopfzellen Ersatzbatterien

Nur Knopfzellen in Ausrüstungen eingebaut/eingesetzt erfordert keine Kennzeichnung!

Nur Zellen und Batterien: max. Bruttogewicht 30 kg!

Verpackung: Fallprüfung aus 1,20 m Höhe gefordert!

Sondervorschriften aus Spalte 6 der Tabelle A im Kapitel 3.2

„Freistellungen gem. Sondervorschrift 188 für kleine Lithiumbatterien

Das Kennzeichen muss die Form eines Rechteckes in den Mindestabmessungen von 100 mm x 100 mm sein
und einen mindestens 5 mm breiten rot schraffierten Rand haben.

* Platz für die UN Nummer

Zum Beispiel:
Leica Gläser mit Knopfzellen Ersatzbatterien

Nur Knopfzellen in Ausrüstungen eingebaut/eingesetzt erfordert keine Kennzeichnung!

Nur Zellen und Batterien: max. Bruttogewicht 30 kg!

Verpackung: Fallprüfung aus 1,20 m Höhe gefordert!

Gefahrenklassen

Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit

THANK YOU

VDB
Verband Deutscher Büchsenmacher
und Waffenfachhändler e.V.